

Der Kfz-Ausschluss in der Haftpflichtversicherung

... wir geben Ihnen Recht.

Geschlechter

Um Worte wie zum Beispiel „BürgerInnenmeisterInnen“ zu vermeiden, also nur wegen der besseren Verständlich- sowie Lesbarkeit, werde ich – auch bei meinen mündlichen Ausführungen – verzichten, Personenbegriffe auf alle Geschlechter zu beziehen.

Ansprechen will ich natürlich Damen, Herren und inter- sowie diversgeschlechtliche Menschen gleichermaßen.



Nora Michtner

Primäre und sekundäre Risikobegrenzung

- **Primär:** Haftpflichtversicherung gibt dem VN Versicherungsschutz für das Risiko, von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen zu werden
 - Leistung oder Abwehr

- **Sekundär:** Ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfanges wieder ausnehmen und für nicht versichert erklären
 - Nicht weiter auslegen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (eng auslegen)
 - Rechtsbegriffe haben in Rechtssprache bestimmte Bedeutung und sind in diesem Sinn auszulegen
 - Beweislast: Versicherer

Versichertes Risiko

- **Betriebshaftpflichtrisiko (primäre Risikobegrenzung)**
 - nicht nur auf typische Betriebsgefahren beschränkt
 - umfasst alle Tätigkeiten, die mit diesem Betrieb in einem inneren ursächlichen Zusammenhang stehen
 - nicht das Unternehmerrisiko

- **Privathaftpflichtrisiko**
 - Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson
 - aus den Gefahren des täglichen Lebens
 - mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit

Betriebshaftpflicht - Kfz-Ausschluss – Privathaftpflicht

5 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch **Haltung oder Verwendung** von

5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein **behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen**. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als **ortsgebundene Kraftquelle**.

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen, durch **Haltung oder Verwendung** von

4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein **behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen**.

Betriebshaftpflicht - Kfz-Ausschluss – Privathaftpflicht

[...] die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen [sind] im Sinne des **Kraftfahrgesetzes** (BGBl. Nr. 267/1967), [...], auszulegen.

Die Begriffe [...] Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliches Kennzeichen sind im Sinne des **Kraftfahrgesetzes** (BGBl Nr. 267/1967) [...] auszulegen.

Haltung und Verwendung

- Durch Risikoausschluss soll das erhöhte Risiko, das von Kraftfahrzeugen ausgeht, vom Versicherungsschutz ausgenommen werden (7 Ob 159/08w; 7 Ob 155/21a)
- OGH orientiert sich bei der Auslegung des Begriffs „Verwendung des Kraftfahrzeugs“ an § 2 Abs 1 KHVG
- Begriff der Verwendung gemäß § 2 Abs 1 KHVG ist weiter als der Begriff des Betriebs im Sinn des § 1 EKHG (RS0116494).
 - Erfasst die Verwendung (den Gebrauch) des Fahrzeugs schlechthin (RS0088976; RS0088978).
 - Auch Be- und Entladen eines versicherten Fahrzeugs ist grundsätzlich als Verwendung eines Kraftfahrzeugs anzusehen (7 Ob 182/08b; 2 Ob 47/14x).

Kennzeichenpflicht

- *tragen müssen oder tatsächlich tragen*
- Kennzeichenpflicht geregelt in §1 KFG; alle Kfz mit ein paar Ausnahmen, zB
 - Bis 10 km/h Bauartgeschwindigkeit
 - Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen nur kurze Straßenstrecken
- Keine Deckung
 - Trotz Pflicht ohne Kennzeichen auf öffentlichem Grund (*tragen müssen*)
 - Mit Kennzeichen auf Privatgrund (*tatsächlich trägt*)
- Deckung
 - Kfz, das auf öffentlicher Straße Kennzeichen tragen müsste, aber sich ohne Kennzeichen auf Privatgrund bewegt (*trägt keines und muss nicht*)

Vergleich zu Kfz-Haftpflichtversicherung

- Verwendung des Kraftfahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung betrifft das versicherte Risiko
 - „wenn durch die Verwendung des versicherten Fahrzeugs Personen verletzt oder getötet [...]“ (§ 2 KHVG)
- weite Auslegung des Begriffs
 - Im Zuge des Be- und Entladens entstandene Schäden sind grundsätzlich von der Kfz-Haftpflichtversicherung umfasst (RS0088976).
- Bisher: Ausschluss für ortsgebundene Kraftquelle (7 Ob 37/19w)

ACHTUNG!



§ 4 KHVG – Zulässige Risikoausschlüsse

Ziffer 4: Von der Versicherung dürfen nur ausgeschlossen werden

Bis 22.12.2023

Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken,

Seit 23.12.2023

Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht;

§ 4 Z 4 KHVG - Gesetzesänderung

- Umsetzung Änderung Kfz-Haftpflichtversicherungs-RL durch KraftVerÄG 2023
- Artikel ZVR 1/2024 - BMJ: „Die neue Formulierung der Ausschlussklausel gilt ex lege auch für bestehende Verträge, weil sie günstiger für den VersN ist (§ 34 b Abs 5 KHVG idF Kraft VerÄG 2023).“
- Wir erinnern uns – Kfz-Ausschluss Betriebshaftpflicht: „Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als **ortsgebundene Kraftquelle**.“



„nicht Funktion als Beförderungsmittel“

AKHB 2023 idF 12/2023

Art 8 Risikoausschlüsse

4. Ersatzansprüche aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs, wenn diese Verwendung im Unfallzeitpunkt nicht seiner Funktion als Beförderungsmittel entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs und unabhängig von dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht;

- Kehrfahrzeug? Mähfahrzeug?
- **Versicherungsmakler:** Deckungslücken prüfen und versuchen zu schließen!

Vorliegen von zwei Haftpflichtversicherungen

- Rechtsprechung bemüht sich bei der Auslegung der Versicherungsbedingungen, den Deckungsschutz der einzelnen Arten der Haftpflichtversicherung so abzugrenzen, dass sie **nahtlos ineinandergreifen**,
 - also sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke lassen.
- Nur Auslegungsprinzip, nicht zwingender Rechtssatz
 - es müssen durch die Auslegung weder ein Überschneiden der Versicherungsbereiche noch **Deckungslücken** jedenfalls verhindert werden
- Es kann vorkommen, dass sowohl Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, weil eine Verwendung des Fahrzeugs vorliegt, aber auch die allgemeine oder betriebliche Haftpflichtversicherung, weil der eng auszulegende Kfz-Ausschluss nicht vorliegt
 - Mehrfachversicherung (7 Ob 223/11m)

WSTV Arbeitsmaschinen (Standard, nicht Erweiterungsklausel)

Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, **welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.**

Zürich Kurzfristiges Befahren von öff. Verkehrsflächen H010-2

[versichert sind] Schäden [...] aus dem **fallweisen und kurzfristigen** Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern, welche nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos kein behördliches Kennzeichen tragen müssen und tatsächlich ein solches auch nicht tragen, **ein solches auf öffentlichen Verkehrsflächen aber tragen müssten.**

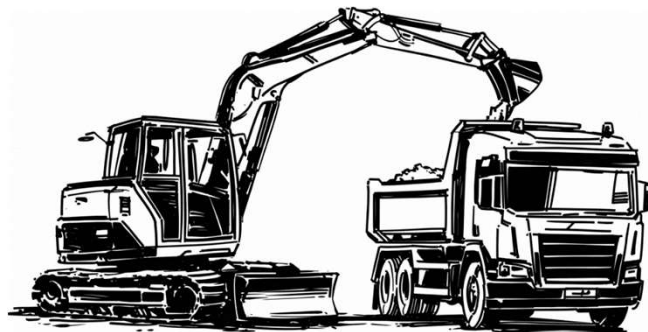
Dies gilt auch dann, wenn solche Fahrten gegen gesetzliche, verwaltungsrechtliche oder sonstige behördliche Vorschriften verstoßen.

[Führerscheinklausel, Ausschluss Strafen]

Betriebshaftpflichtversicherung

... wir geben Ihnen Recht.

7 Ob 178/22k – Kfz-Ausschluss in der Betriebshaftpflicht



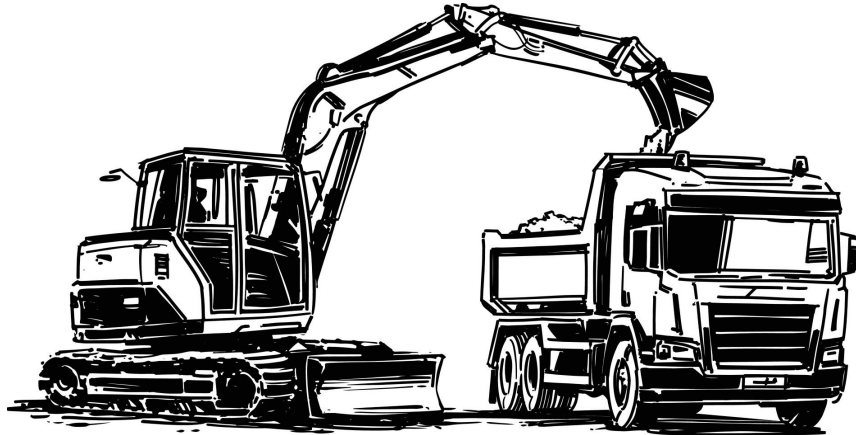
Sachverhalt

- Lenker des Baggers (nicht kennzeichenpflichtig) ließ im Zuge des Beladevorgangs einen Betonbrocken auf den zu beladenden LKW fallen.
- Die dadurch verursachte Erschütterung wurde von der Ladefläche des LKW direkt über das Fahrgestell im Bereich des Aufstiegs weitergegeben, sodass der Fahrer, der sich auf den Stufen befand, vom LKW fiel und sich verletzte.
- VN begehrt Deckung aus der Betriebshaftpflicht
 - Bagger von VN gemietet und von Mitarbeiter des VN gelenkt
- Betriebshaftpflicht wendet Kfz-Ausschluss ein

Entscheidung

- Auch das Be- und Entladen eines versicherten Fahrzeugs ist grundsätzlich als Verwendung eines Kraftfahrzeugs anzusehen
- Eng auszulegender Risikoausschluss
- Zweckorientierte Auslegung des Ausschlusstatbestands => daher gedeckt
 - Hier keine Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kraftfahrzeugs unmittelbar ausgehenden Gefahr
- Realisierung anderer (zB betrieblicher) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen => betriebl. Risiko

7 Ob 159/23t - Schäden an Ladegut bei Abladevorgang: Kfz-Ausschluss und Tätigkeitsklausel



19

Sachverhalt

- Zwischen Klägerin (VN) und beklagter Versicherung besteht Betriebshaftpflichtversicherung.
- VN wurde beauftragt, Gehäuse für von der Auftraggeberin über Zulieferer beigestellte Wechselrichter anzufertigen und die Wechselrichter darin einzubauen.
- Die Wechselrichter wurden mittels beauftragter Spedition über Frachtführer an die Klägerin geliefert.
- Keine Vereinbarung mit VN und Spediteur/Frachtführer über Entladen sowie mit Auftraggeber und Zulieferer betreffend Gefahrtragung und Be- und Entladen.
- Beim Abladen des Wechselrichters durch Mitarbeiter der VN kippte dieser zur Seite und erlitt einen Totalschaden.
- VN beehrte Feststellung der Versicherungsdeckung für Schaden am Wechselrichter.

20

Rechtliches

Artikel 7 AHVB 2006 – Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung oder Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Besondere Bedingung Nr. 7878 – Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

Rechtliches

Besondere Bedingung Nr. 7857 – Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei – oder infolge – des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand.

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land und Wasserfahrzeuge.

*Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des **Ladegutes**.*

Rechtliches

Besondere Bedingung Nr. 7858 – Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Entscheidung

- Schaden im Betrieb der VN eingetreten, da spezifisches Risiko des Gabelstaplers bei Entladen durch Mitarbeiter verwirklicht.
- Nach BB 7857 (Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern) kein Versicherungsschutz.
 - Ausdrücklich nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes. Gegenständlich wurde das Ladegut im Zuge des Entladevorgangs beschädigt.
- Nach BB 7858 (Verwahrungsklausel) kein Versicherungsschutz.
 - Schäden die infolge einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers (Entladung durch Gabelstapler) entstehen sollen nach dieser Klausel nicht gedeckt sein.

Entscheidung

Nach BB 7878 (Tätigkeitsklausel) Versicherungsschutz

- Risikoeinschluss für SE-Verpflichtungen bei beweglichen Sachen bei Tätigkeit des VN mit der Sache, angeführt werden Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung.
- Aufzählung der Tätigkeiten nur beispielhaft (arg „und dgl“).
- Durchschnittlicher VN kann Wortlaut der Klausel nicht entnehmen, dass Schäden bei Abladevorgängen in der dem Fall zu Grunde liegenden Konstellation nicht erfasst sind.

Privathaftpflichtversicherung

7 Ob 155/21a – Aussteigen aus Kfz



27

Sachverhalt

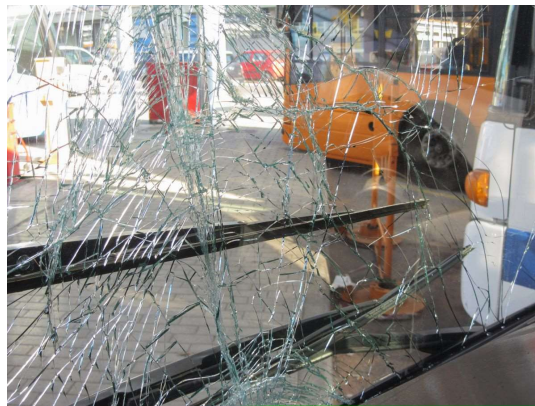
- VN öffnet als Fahrgast Taxitüre, die ihr von Windstoß aus der Hand gerissen wird
- vorbeifahrendes Fahrzeug kollidierte mit der Türe, wodurch jenes Fahrzeug und das Taxi beschädigt wurden
- VN wird vom Eigentümer des Taxis auf Ersatz des an seinem Fahrzeug entstandenen Schadens geklagt
 - Begehrt Deckung aus Privathaftpflichtversicherung

28

Entscheidung

- Nicht nur das Ein- und Aussteigen aus einem Kfz gehört zu dessen Betrieb, sondern auch das damit verbundene Öffnen und Schließen der Fahrzeurtüren zum Zwecke des Ein- und Aussteigens
- Deckungspflicht des Privathaftpflichtversicherers besteht aber nur dann, wenn der Schaden nicht aus einer Verwendung eines Kraftfahrzeugs entstanden ist
- Liegen zwei Haftpflichtversicherungsverträge vor, bemüht sich Rechtsprechung bei Auslegung der Versicherungsbedingungen, den Deckungsschutz so abzugrenzen, dass sie sich weder überschneiden noch eine Deckungslücke lassen
 - nur Auslegungsprinzip
 - es müssen aber durch die Auslegung weder ein Überschneiden der Versicherungsbereiche noch Deckungslücken jedenfalls verhindert werden

7 Ob 194/23i – Schaden durch Fahrgast eines Busses



Sachverhalt

- Kläger ist bei Beklagten privathaftpflichtversichert.
- 2022 nahm der Kläger bei einer Busreise teil und stand während der Fahrt auf, da er auf die Toilette gehen wollte.
- Aufgrund einer starken Bremsung wurde er gegen die Windschutzscheibe des Buses geschleudert → hierdurch entstanden Schäden am Bus.
- Busunternehmer begehrt vom Kläger Schadenersatz insbesondere da dieser die Anweisung des Busfahrers während der Fahrt angeschnallt zu bleiben missachtete.
- Die Beklagte lehnte die Deckung aus der Privathaftpflichtversicherung wegen des Risikoausschlusses „Verwendung eines Kfz“ ab.

Entscheidung

- Ziel des Ausschlusses ist es erhöhtes Risiko von Kraftfahrzeugen aus dem Versicherungsschutz zu nehmen.
- Eng auszulegender Risikoausschluss.
- Erfordert Verwirklichung einer von der Kraftfahrzeugverwendung ausgehenden Gefahr.
- Schaden muss dem Kraftfahrzeugrisiko näher stehen als betrieblichem Risiko.
- Kläger als Fahrgast hat den Bus „verwendet“.
- Schaden entstand durch starke Bremsung, realisiert primäres Kraftfahrzeugrisiko.
- Der Schaden entstand daher im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugbetrieb.

7 Ob 10/22d – Schweißarbeiten



33

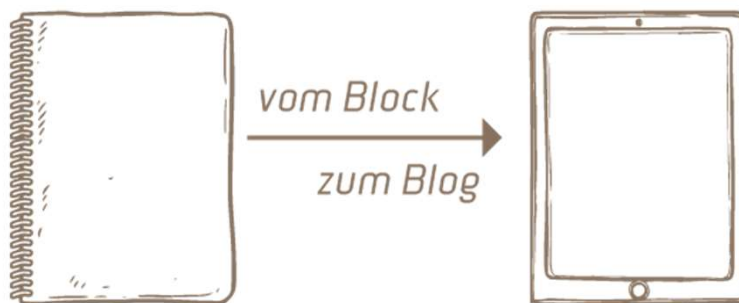
Sachverhalt

- VN führt Schweißarbeiten an einem gebraucht gekauften, zum Verkehr zugelassenen, aber mit Mängeln behafteten Multivan durch
- Arbeiten in Werkstatt auf Landwirtschaft eines Bekannten
- Bei linkem Kotflügel von Vorbesitzer Außensteckdose angebracht
 - Hohlräume mit leicht entflammbarem PU-Schaum ausgefüllt
 - Wusste Kläger nicht
- PU-Schaum geriet durch Schweißarbeiten in Brand und beschädigte Gebäude

34

Entscheidung

- (Schweiß-)Arbeiten am Fahrzeug = „Verwenden“ iSd Art 15.4.3 ABH
 - Reparaturarbeiten standen auch in innerem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs (Herstellung eines den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechenden Zustands iSd § 57a KFG)
- Gefahr des täglichen Lebens? Vgl. 7 Ob 126/17f
 - Nicht fahrtaugliches Fahrzeug – Unterschied? (ABH: Kennzeichen „tragen müssen“)



www.blog-versicherungsrecht.at
www.sfr.at/blog-versicherungsrecht/

versdb



Herausgeberin: Nora Michtner

An alle DAMEN: treten Sie gerne kostenlos dem
Netzwerk

Women in Insurance Austria

in der **LinkedIn-Gruppe** bei:



Haftungsausschluss

Weder der Besuch dieses Praxisvortrages noch die Lektüre dieser Unterlage kann eine Rechtsberatung ersetzen, weil meine Ausführungen – vor allem aus didaktischen Gründen – allgemein gehalten sind und jeder konkrete Einzelfall spezielle Anforderungen aufweist, die einer besonderen rechtlichen Prüfung bedürfen.

Außerdem bin ich aus Zeitgründen nur auf die wichtigsten Themen eingegangen.

Aus diesen beiden Gründen wird jegliche Haftung für meine Ausführungen sowie für diese Unterlage ausgeschlossen.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

RA Dr. Nora Michtner

michtner@sfr.at

www.blog-versicherungsrecht.at

Prinz-Eugen-Straße 30, A-1040 Wien

T +43/1/22 88 500 - M +43 / 664 / 859 39 618 - www.sfr.at

...wir geben Ihnen Recht.